

Bundessozialgericht
9 RV 502/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin B e c k e r und
Bundessozialrichter Dr. K u r t h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 2. April 1964 auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

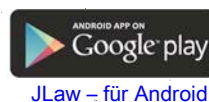
Die 1912 geborene Tochter der Klägerin Irmgard ~~Herrmann~~ (H.) erhielt wegen der Folgen einer bei einem Bombenangriff 1943 erlittenen Hirnquetschung und eines Schlüsselbeinbruchs Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Am 10. April 1959 verstarb sie im Krankenhaus an Herz- und Kreislaufversagen, hervorgerufen durch eine chronische Nierenentzündung (Nephritis). Die Anträge der Klägerin auf Gewährung von Elternrente und des vollen Bestattungsgeldes wurden mit Bescheid vom 4. August 1959 abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren legte die Klägerin ein Attest des Frauenarztes Dr. ~~Herrmann~~ vor; das Sozialgericht (SG) hörte den Internisten Dr. ~~Kerrmann~~ und wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren machte die Klägerin u.a. geltend, daß ein chronisches Nierenleiden durch die mit der schweren Hirnschädigung zusammenhängende jahrelange Einnahme von Medikamenten beeinflußt werden könne. Der Beklagte bezog sich auf eine Stellungnahme des Dr. ~~Perrmann~~, der die Annahme verneinte, daß die schnelle Entwicklung der Schrumpfniere durch Barbitursäuremittel verursacht worden sei. Die Neurologin Dr. ~~Berrmann~~ führte aus, daß bei Hirnverletzungen eine Tendenz zu Nierenerkrankungen (Nephritis) nicht festzustellen sei. Es entbehre jeden Beweises, daß die Nephritis durch Medikamentenmißbrauch verursacht sei. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 2. April 1964 zurück. H. sei nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben. Unstreitig beruhe der Tod auf einer chronisch-rezidivierenden Nephritis, ein Zusammenhang mit der Hirnquetschung sei ausgeschlossen. Der Tod sei durch die Schädigung auch nicht ein Jahr früher eingetreten, zentrale Regulierungsstörungen seien für eine Beschleunigung des Todes nicht verantwortlich. Ein chronischer Gebrauch großer Mengen von Arzneimitteln sei bei H. nicht bewiesen. Bei ihrem Aufenthalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in Malente-Gremsmühlen 1953 habe sie jedes Medikament abgelehnt, 1957 habe sie angegeben, zur Therapie nur Glutamin zu nehmen. Bei der Kur im September 1957 habe sie täglich nur dreimal eine Tablette Opilon - ein harmloses Beruhigungsmittel - bekommen. H. habe demnach nie die Einnahme oder gar den Mißbrauch schädlicher Medikamente behauptet. Selbst wenn ihr solche in der letzten Zeit verschrieben worden wären, ergebe sich daraus noch nicht, daß sie sie auch eingenommen habe. Insoweit lasse sich der Sachverhalt nicht mehr aufklären, weil zwar die Verordnung der Medikamente, nicht aber deren tatsächliche Einnahme bewiesen werden könne. Wenn ein Medikamentenmißbrauch unterstellt würde, ergäbe sich keine günstigere Entscheidung, weil Dr. ~~Pannat~~ dargetan habe, daß in einem solchen Falle in der Regel andere Veränderungen an den Nieren festgestellt würden, als sie bei H. autoptisch nachgewiesen worden seien.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 1 ff BVG; auch sei das Gesetz bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt. Der ungewöhnlich schnelle Verlauf des Nierenleidens spreche für einen bestimmten Medikamentenverbrauch. Auf einen Mißbrauch komme es nicht an. Schon Medikamente schmerzstillender Art, auch Glutaminsäure und Opilon, könnten unter Umständen für eine wesentliche Verschlimmerung genügen. H. sei mehr als ein Jahr vor dem Tode mit Glutamin behandelt worden. Mit diesen Fragen hätten sich die Gutachter nicht auseinandergesetzt, sie seien dazu als Neurologe und Internist auch fachlich nicht in der Lage gewesen. Auf jeden Fall hätte ein Urologe gehört werden müssen, wie es beantragt worden sei. Damit seien die §§ 103, 106 SGG verletzt. Dadurch, daß das LSG eine eigene Beurteilung vorgenommen habe, habe es § 128 SGG verletzt. Hinzu komme, daß sich die Gutachter nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt hätten, daß H. durch die schweren Hirn-
[JLaw, Gesetze und Urteile](#)



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

habe trotz Beweisangebots die Klägerin nicht dazu gehört, welche weiteren Medikamente H. in den letzten Jahren eingenommen hat. Die Klägerin beantragt, in Abänderung der Urteile des LSG vom 2. April 1964 und des SG vom 25. April 1962 die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin das volle Bestattungsgeld zu zahlen und ihr vom 1. Mai 1959 an Eltern-Teilrente zu gewähren, hilfsweise das LSG-Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Wesentliche Verfahrensmängel bzw. Gesetzesverletzungen i.S. des § 162 SGG seien nicht schlüssig und substantiiert gerügt, sie seien auch nicht ersichtlich.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß der Sachverhalt durch die Anhörung eines Urologen weiter hätte aufgeklärt werden müssen.

Der im Klageverfahren gehörte Internist Dr. K----- hatte dargelegt, daß die Ursache des Todes die Harnstoffvergiftung (Urämie) gewesen sei, die zu dem Herz- und Kreislaufversagen geführt habe. Die Urämie sei die Folge eines akuten Schubes der chronisch rezidivierenden Nephritis gewesen. Diese sei niemals Folge einer Hirnquetschung, sondern bakteriell bzw. bakteriell-allergisch oder tox-allergisch bedingt. Als mögliche Ursachen hat er Grippe, Pneumonie, Angina, Scharlach, Ruhr usw. aufgeführt, nicht aber den Medikamentengebrauch in Betracht gezogen. Er war der Auffassung, daß die Obduktionsbefunde für ein sehr altes Nierenleiden sprächen. Ein weiterer Gerichtsgutachter ist in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

erster und zweiter Instanz nicht gehört worden, obwohl das Attest des Frauenarztes Dr. H----- vom 10. August 1961 zu Zweifeln Anlaß gab, ob das Gutachten des Dr. K----- alle maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend beurteilt hatte. Dr. H----- hatte berichtet, daß er H. im Juli 1953 wegen eines Ovarialtumors operiert, dabei selbst eine Harnkontrolle durchgeführt und festgestellt hatte, daß der Harn frei von Eiweiß und Zucker war und daß im Harnsediment lediglich Plattenepithelien und ganz vereinzelt Leucocyten nachweisbar waren. Er war zum Ergebnis gelangt, daß zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Harnuntersuchung keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schwereren Nierenerkrankung vorhanden waren und daß im allgemeinen bei Schrumpfnieren meist über viele Jahre hin eine Eiweißausscheidung, wenn auch manchmal nur geringen Grades, nachweisbar zu sein pflege. Mit dieser exakten und näher begründeten Beurteilung war die Annahme des Internisten Dr. K-----, es habe sich um ein "sehr altes Nierenleiden" gehandelt, zumindest sehr zweifelhaft geworden. Es wäre deshalb die Anhörung eines Urologen hierzu veranlaßt gewesen. Die Feststellungen des Dr. H----- waren im übrigen durch den Hinweis des Internisten Dr. P-----, eine chronische Nierenentzündung könne, besonders in den ersten Jahren, bisweilen blande, ohne signifikante klinische Erscheinungen, verlaufen, so daß eine bei einer einmaligen Untersuchung festgestellte fehlende Eiweißausscheidung im Harn nicht gegen eine derartige Erkrankung spreche, nicht bedeutungslos geworden: denn einmal war H. durch Dr. H----- nicht lediglich einmal ambulant auf Harn untersucht, sondern 1953 einer nicht unbedeutenden Operation unterzogen worden und zum anderen steht keineswegs fest, ob der Befund von 1953 "in den ersten Jahren" einer Schrumpfniere erhoben worden war. Andererseits will Dr. P----- anscheinend auch die Möglichkeit einräumen, daß sich die Schrumpfniere erst in den letzten Jahren entwickelt oder wesentlich verschlimmert habe; denn er führt weiter aus, es wäre erst noch der Beweis zu erbringen, daß bei H. ein chronischer Gebrauch großer Mengen von Arzneimitteln stattgefunden habe. Auch die Neurologin Dr. B----- betonte,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

es fehle an jedem Beweis, daß die Nephritis ursächlich auf einen "Medikamentenmißbrauch" zurückzuführen sei. Das LSG ist andererseits aber selbst davon ausgegangen, daß H. Medikamente, nämlich Glutamin und Opilon, eingenommen habe. Ob es sich hierbei um für die vorliegende Erkrankung unschädliche Medikamente gehandelt hat, durfte das LSG mangels nachgewiesener eigener Sachkunde (BSG aaO Nr. 45), wie die Revision ebenfalls zutreffend rügt, nicht selbst beurteilen. Es mußte sich vielmehr auch aus diesem Grunde - neben der erwähnten Unzulänglichkeit der internistischen Stellungnahme - veranlaßt sehen, zu dieser schwierigen medizinischen Frage einen Urologen zu hören, um so mehr als dies von der Klägerin in der Berufungsbegründung ausdrücklich beantragt worden ist.

Dieser von der Klägerin gerügte Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Mängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es noch weiterer Ermittlungen bedarf. Zu diesem Zweck war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird vor der Anhörung eines Urologen auch zu ermitteln haben, ob H. noch weitere Medikamente in den letzten Jahren eingenommen hat. Nachdem die beiden obengenannten Sachverständigen auf den (bisher) fehlenden Nachweis des Gebrauchs großer Mengen von Arzneimitteln bzw. eines Medikamentenmißbrauchs hingewiesen hatten, muß zumindest versucht werden, einen solchen Beweis zu erbringen. Die Annahme des LSG, der Sachverhalt könne nicht mehr aufgeklärt werden, weil zwar die Verordnung der Medikamente, nicht aber deren tatsächliche Einnahme bewiesen werden könne, steht nicht in Einklang mit der Lebenserfahrung. Letztere spricht zunächst dafür,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

daß verordnete Medikamente auch eingenommen werden. Im übrigen kann die Klägerin als die Mutter der H. die Einnahme der Medikamente beobachtet oder dritte Personen (Verwandte, Bekannte) zumindest vom Hörensagen von der tatsächlichen Einnahme erfahren haben (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 7). Die Hilferwägung des LSG, selbst wenn ein Medikamentenmißbrauch unterstellt würde, hätten nach Dr. ~~Pattina~~ andere Veränderungen an den Nieren festgestellt werden müssen, erübrigt eine weitere Beweiserhebung nicht. Dr. ~~Pattina~~ hat nicht dargelegt, welche anderen Veränderungen dann hätten vorliegen müssen und im übrigen diese Feststellung mit den Worten "in der Regel" eingeschränkt. Das LSG wird daher - entsprechend dem Revisionsvorbringen - auch in dieser Richtung noch weitere Ermittlungen anzustellen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

